



## **§1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom xx.xx.2025

## **§2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## **§3 Beitragshöhe**

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **2. Beitragsstaffelung**

- a. Mitglieder unter 18 Jahren, Studenten und Sozialhilfeempfänger: 9 Euro pro Monat.
- b. Mitglieder über 18 Jahren: 12 Euro pro Monat.
- c. Familien: 26 Euro pro Monat.

Als Familie gelten:

Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern unter 18 Jahren.

Elternpaare (Ehepaare oder Lebensgemeinschaften) mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem Kind in Ausbildung/Studium bis zum 25. Lebensjahr, sofern das Kind ebenfalls Mitglied im Verein ist.

### **3. Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 5 Euro.

### **4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, behalten jedoch alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **5. Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen.



---

#### **§4 Beitragsanpassungen**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird regelmäßig überprüft und kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden. Vorschläge zur Beitragsanpassung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

#### **§5 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge sind entweder mittels Lastschriftverfahren oder durch monatliche Kontoüberweisung zu zahlen. Im Lastschriftverfahren werden die Mitgliedsbeiträge vierteljährlich im Voraus vom Verein eingezogen. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Celle geführt, Kontonummer DE92 2695 1311 0057 7206 09, BIC NOLADE21GFW.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 2 Euro pro Mahnung erhoben.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontoverbindung rechtzeitig und spätestens vor der nächsten Beitragserhebung dem Verein schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung und entstehen dadurch Rücklastschriftgebühren oder andere Kosten, sind diese vom Mitglied zu tragen.

#### **§6 Gebühren**

Jedes neue Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags.

Verwaltungsgebühr für die Abteilung Fußball: Neumitglieder der Abteilung Fußball zahlen zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Euro. Diese Gebühr deckt die vom NFV erhobenen Verwaltungsgebühren bei Vereinswechseln ab.

Die Aufnahme- und Verwaltungsgebühr ist zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag zu entrichten. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung innerhalb von sechs Wochen nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Kosten, die durch Zahlungsverzug entstehen, trägt das Mitglied.

#### **§7 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

#### **§8 Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bereits fällige Beiträge oder rückständige Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind noch zu begleichen.

#### **§9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum xx.xx.2025 in Kraft.